

**Richtlinien
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
für die Förderung der Vereine, der Organisationen, der Träger
der freien Wohlfahrtspflege, der Kindergärten, der Altenhilfe
und der Jugendbildung**

Inhaltsübersicht

1. **Allgemeine Vorschriften**
2. **Förderung der Sportvereine, sonstige Vereine, Organisationen u. Jugendgruppen bzw. -verbände**
3. **Sonderzuschüsse**
4. **Zuschüsse für Kindererholungsmaßnahmen**
5. **Sachkostenzuschüsse an die örtlichen Kindergärten**
6. **Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe**
7. **Zuschüsse für Fahrten in Partnerschaftsgemeinden**
8. **Schlussbestimmungen**

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Förderungsberechtigte

- 1.1.1 Die Gemeinde fördert die in Bobenheim-Roxheim ansässigen gem. § 21 BGB rechtsfähigen Vereine, Organisationen, die Kirchengemeinden, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Träger der Kindergärten, die Schullandheimaufenthalte und die selbstständigen Jugendorganisationen. Ausgenommen sind politische Vereinigungen.
- 1.1.2 Bei neu gegründeten Vereinen und Organisationen kann im Einzelfall die Anmeldung beim Amtsgericht oder bei den Dachverbänden genügen. Weiterhin müssen die Vereine und Organisationen gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Gemeinnützigkeitsverordnung sein. Die sporttreibenden Vereine müssen vorwiegend Amateursport betreiben. Für kulturtreibende Vereine und sonstige Organisationen gilt diese Regelung analog.
- 1.1.3 Auswärtige Vereine und andere Organisationen, denen die Gemeinde als Mitglied angehört, können Zuwendungen erhalten, wenn es sich um Einrichtungen oder Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes handelt, oder sich deren Arbeit auf das Gemeindegebiet erstreckt.

1.2 Voraussetzung für die Förderung

- 1.2.1 Voraussetzung für die Förderung ist
- a) die Registrierung des Vereines oder der Organisation bei der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Mitgliedschaft beim Landessportbund Rheinland-Pfalz oder ähnlichen Verbänden und Dachorganisationen,
- 1.2.2 Die Öffentlichkeitsarbeit der kulturellen und sporttreibenden Vereine und sonstige Organisationen muss darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für eine Betätigung der Einwohner zu schaffen und diese Betätigung nachhaltig zu unterstützen.
- 1.2.3 Die gewünschte Förderung der Vereine und Organisationen soll in Bezug auf größere Investitionen, soweit nichts anderes in den Richtlinien festgelegt ist, bis spätestens 31. Mai jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung beantragt sein, um für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt zu werden. Die Anträge können formlos eingereicht werden. Sie müssen jedoch eine ausführliche Begründung, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne enthalten.
- 1.2.4 Bereits in Auftrag gegebene und abgeschlossene Maßnahmen sowie durchgeführte Veranstaltungen werden nicht gefördert.

1.3 Förderung durch die Gemeinde

- 1.3.1 Die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Gemeinde ist nachrangig. Von Förderungsmöglichkeiten, insbesondere durch das Land, den Landkreis, den Landessportbund, den Fachverbänden und Dachorganisationen muss Gebrauch gemacht werden.
- 1.3.2 Die finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

1.4 Anerkennung der Förderungswürdigkeit

- 1.4.1 Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit aller Maßnahmen, die Rangfolge und die Höhe des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Zuständigkeitsordnung des Gemeinderates und der Gemeindeausschüsse.

1.5 Verwendungsnachweise und Auszahlung von Zuschüssen

Der Zuschussempfänger hat die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage bezahlter Rechnungen über die Gesamtmaßnahmen nachzuweisen. Die Gemeindeverwaltung hat den Verwendungsnachweis zu überprüfen. Die Auszahlung erfolgt, soweit nichts anderes in den Richtlinien festgelegt ist, nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

1.6 Rückzahlungspflicht

1.6.1 Bei Zuschüssen für Bauten besteht eine Rückzahlungspflicht bis 25 Jahre nach Fertigstellung.

1.6.2 Die Zuschüsse sind in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Träger

- a) den Verwendungszweck des Zuschusses oder der mit ihr geförderten Gegenstände ohne Genehmigung ändert. Eine Änderung des Verwendungszweckes liegt vor, wenn eine mit Zuwendungen geförderte Maßnahme nicht mehr in ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung weitergeführt wird,
- b) den Zuschuss der die mit ihr geförderten Gegenstände ohne Genehmigung auf einen anderen Träger überträgt oder die geförderten Gegenstände veräußert,
- c) das Verfügungsrecht über die geförderten Gegenstände oder die Gemeinnützigkeit verliert und den Verlust zu vertreten hat.

1.6.3 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn

- a) der Träger wegen drohender Enteignungsmaßnahmen oder aus anderen zwingenden Gründen an geeigneter Stelle eine dem ursprünglichen Bau entsprechenden Ersatzbau errichtet, ohne erneut Gemeindemittel in Anspruch zu nehmen und
- b) die neue Zweckbestimmung der früheren entspricht oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses ebenso förderungswürdig ist.

1.6.4 Erfolgt die Zweckänderung oder Wechsel des Trägers mit Zustimmung der Gemeinde oder hat der Träger den Verlust des Verfügungsrechtes oder der Gemeinnützigkeit nicht zu vertreten, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch für die Zeit zweckentsprechender Verwendung des Zuschusses,

- a) bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen um jährlich 4 % nach Fertigstellung, höchstens bis zur tatsächlichen Wertminderung,
- b) bei Zuschüssen, die nur zur Beschaffung beweglicher Sachen bestimmt waren, um jährlich 10 % nach Erwerb.

1.7 Sicherung des Rückzahlungsanspruches

Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches kann bei Zuwendungen von mehr als 5.113,-- Euro für Baumaßnahmen eine jederzeit fällige und mit 10 % verzinsliche Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung zu Gunsten der Gemeinde Bobenheim-Roxheim bestellt werden. Dabei müssen auch mehrere Zuschüsse für das gleiche Projekt zusammengefasst und dinglich gesichert werden. In der Eintragsbewilligung ist auf den Bewilligungsbescheid Bezug zu nehmen. Die Eintragungskosten gehen zulasten der Gemeinde.

1.8 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen, die nicht in den Richtlinien vorgesehen sind, sind Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet der Kulturausschuss, der Sozialausschuss oder der Bürgermeister aufgrund der Hauptsatzung.

2. Förderung der Sportvereine, sonstigen Vereine, Organisationen u. Jugendgruppen bzw. -verbände

2.1 Allgemeine Zuschüsse und Zuschüsse für die Jugendarbeit

2.1.1 Die Sportvereine, sonstige Vereine, Organisationen u. Jugendgruppen bzw. -verbände können neben einem allgemeinen Zuschuss auch Zuschüsse für die Jugend- und Erwachsenenarbeit erhalten.

2.1.2 Der allgemeine Zuschuss kann bei Vereinen bis 100 Mitglieder 102,30 Euro und für je angefangene 100 Mitglieder (bei Jugendgruppen - bzw. -verbände je angefangene 50 Mitglieder) weitere 20,50 Euro betragen.

2.1.3 Die Höhe des Zuschusses für die Jugendarbeit richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder, die am 1. Januar des Jahres der Zuschussbeantragung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Grundlage dient die Mitgliedermeldung bei der Dachorganisation im jeweils laufenden Jahr. Der Mitgliedernachweis ist bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Höhe des Zuschussbetrages für jeden Jugendlichen kann 2,60 Euro betragen.

2.1.4 Bei Vereinen, die regelmäßig gemeindeeigene „Einrichtungen“ nutzen, vermindert sich der errechnete Jahreszuschuss um 25 v.H.

2.1.5 Die Gemeinde kann Zuschüsse gewähren für

a) Freizeiten, Lageraufenthalte, Fahrten, Wanderungen (außerhalb)

Zuschussbetrag:	1,60 Euro pro Tag und Teilnehmer
Minstdauer:	3 Tage
Mindestteilnehmerzahl:	5
Altersbegrenzung:	8 bis 25 Jahre

Jugendleiter sind von der Altersbegrenzung ausgenommen.

b) Freizeiten, Lageraufenthalte (in Bobenheim-Roxheim)

Zuschussbetrag:	1,00 Euro pro Tag und Teilnehmer
Minstdauer:	3 Tage
Mindestteilnehmerzahl:	5
Altersbegrenzung:	8 bis 25 Jahre

Jugendleiter sind von der Altersbegrenzung ausgenommen.

c) Internationale Begegnungen (außerhalb der Partnerschaft)

Zuschussbetrag:	2,60 Euro pro Tag und Teilnehmer
Minstdauer:	3 Tage
Mindestteilnehmerzahl:	5
Altersbegrenzung:	8 bis 25 Jahre

Jugendleiter sind von der Altersbegrenzung ausgenommen.

d) Lehrgänge und Seminare für Jugendgruppenleiter sowie Lehrgänge und Seminare über staatsbürgerliche Aufgaben

Zuschussbetrag:	2,60 Euro pro Tag und Teilnehmer
Altersbegrenzung:	ab 14 Jahre

Die Zuschussanträge nach Ziff. 2.1.5 a - d sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Veranstalter bei der Gemeinde einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.2 Neubau, Erweiterung und größere Instandsetzungen von Sport- und Vereinsanlagen

2.2.1 Bezuschusst werden können

- der Neubau von Sport- und Vereinsanlagen,
- die Erweiterung von bestehenden Sport- und Vereinsanlagen,
- die Instandsetzung von Sport- und Vereinsanlagen in größerem Umfang.

- 2.2.2 Nicht zuschussfähig sind insbesondere die Kosten des Grunderwerbs, der Erschließung außerhalb der Anlagen, der Parkplätze und der Geldbeschaffung sowie der Bau von Wohnungen, Geschäfts- und Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen, Zugangsstraßen und ähnlichen Anlagen, Tribünen und Zuschauerränge sowie nicht der Sportausübung bzw. nicht dem unmittelbaren satzungsgemäßen Gebrauch dienenden Teile der Anlage.
- 2.2.3 Die Feststellung der zuschussfähigen Kosten trifft bei den vom Land bezuschussten Anlagen das Land; im Übrigen die Gemeinde. Die Höhe des einmaligen gemeindlichen Zuschusses beträgt für ein Objekt bis zu 20 % der zuschussfähigen Kosten, jedoch höchstens 10.000 Euro. Wird eine Sport- oder Vereinsanlage in mehreren Bauabschnitten verwirklicht, so ist eine Bezuschussung des neuen Abschnittes erst nach Ablauf einer 5-Jahres-Frist nach der letzten Bezuschussung möglich. Der Förderungsberechtigte hat als Bauherr als angemessene Eigenleistung (Eigenkapital, Eigenhilfe, Darlehen, Spenden) mind. 50 % der als zuschussfähigen anerkannten Kosten zu erbringen.
- 2.2.4 Für alle genormten Anlagen werden den Normalbaukosten angepasste pauschalierte Höchstbeträge als zuschussfähige Kosten nach den allgemeinen Landesrichtlinien zum „Goldenen Plan“ und den dazu ergangenen Runderlassen anerkannt. Bei sachlich nicht gebotenen erheblichen Abweichungen von der Norm ist der Gemeindegewinn zurückzuerstatten. Als genormte Anlagen gelten Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Hallenbäder, Freibäder, Sportplatzanlagen, Sportplatzgebäude.
- 2.2.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt je nach Baufortschritt und der Vorlage bezahlter Rechnungen. Ein Restbetrag in Höhe von 20 % des Zuschusses wird bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises einbehalten.

2.3 Förderung bei Nutzung fremder Sportanlagen

- 2.3.1 Die Gemeinde kann Sportvereine fördern, die über keine eigene Tennishalle und Kegelbahnen verfügen. Der Zuschuss beträgt 20 v. H. der angefallenen Kosten. Voraussetzung für eine Förderung ist allerdings, dass mindestens 50 v. H. der aktiven Spieler in Bobenheim-Roxheim ihren Hauptwohnsitz haben.

2.4 Förderung der Jugendgruppen und Jugendverbände

- 2.4.1 Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim gewährt Zuschüsse, soweit nach diesen Richtlinien keine anderweitige Bezuschussung erfolgt, an anerkannte und bei der Gemeindeverwaltung registrierten Jugendgruppen und Jugendverbände.

- 2.4.2 Die Gemeinde kann Zuschüsse gewähren

- a) Der allgemeine Zuschuss beträgt bei Jugendgruppen und Jugendverbänden bis zu 100 Mitgliedern 127,80 Euro und für je angefangene 50 Mitglieder weitere 25,60 Euro.
- b) Freizeiten, Lageraufenthalte, Fahrten, Wanderungen (außerhalb)

Zuschussbetrag:	1,60 Euro pro Tag und Teilnehmer
Minstdauer:	3 Tage
Mindestteilnehmerzahl:	5
Altersbegrenzung:	8 bis 25 Jahre

Jugendleiter sind von der Altersbegrenzung ausgenommen.

- c) Freizeiten, Lageraufenthalte (in Bobenheim-Roxheim)

Zuschussbetrag:	1,30 Euro pro Tag und Teilnehmer
Minstdauer:	3 Tage
Mindestteilnehmerzahl:	5
Altersbegrenzung:	8 bis 25 Jahre

Jugendleiter sind von der Altersbegrenzung ausgenommen.

d) Internationale Begegnungen (außerhalb der Partnerschaft)

Zuschussbetrag:	3,10 Euro pro Tag und Teilnehmer
Minstdauer:	3 Tage
Mindestteilnehmerzahl:	5
Altersbegrenzung:	8 bis 25 Jahre

Jugendleiter sind von der Altersbegrenzung ausgenommen.

e) Lehrgänge und Seminare für Jugendgruppenleiter sowie Lehrgänge und Seminare über staatsbürgerliche Aufgaben

Zuschussbetrag:	3,10 Euro pro Tag und Teilnehmer
Altersbegrenzung:	ab 14 Jahre

Die Zuschussanträge nach Ziff. 2.4.2 b-e sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Veranstalter bei der Gemeinde einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Sonderzuschüsse

3.1 Förderung von Vereinsjubiläen und Veranstaltungen

3.1.1 Die Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse gewähren:

a)	50,00 Euro	bei 25-jährigem Vereinsjubiläum,
b)	100,00 Euro	bei 50-jährigem Vereinsjubiläum,
c)	150,00 Euro	bei 75-jährigem Vereinsjubiläum,
d)	250,00 Euro	bei 100-jährigem Vereinsjubiläum,
e)	300,00 Euro	bei 125-jährigem Vereinsjubiläum.

3.1.2 Veranstaltungen der Vereine und Organisationen können bezuschusst werden, soweit sie überörtlichen Charakter haben.

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

a)	50,00 Euro	bei Sportturnieren,
b)	50,00 Euro	bei kulturellen Veranstaltungen.

4. Zuschüsse für Kindererholungsmaßnahmen

4.1.1 Die Gemeinde kann den freien Trägern der Wohlfahrtspflege einen Zuschuss für Kindererholungsmaßnahmen gewähren. Der Zuschuss kann für Kinder gewährt werden, die am 31. Dezember des Jahres der Zuschussbeantragung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.1.2 Der Zuschuss beträgt pro Kind und Tag 1,30 Euro.

4.1.3 Die Anträge sind mindestens 1 Monat vor Durchführung der Kindererholungsmaßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

4.1.4 Die Abrechnung ist binnen eines Monats nach Durchführung der Kindererholungsmaßnahme bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Hierzu hat der Antragsteller die Teilnahme unter Angabe des Geburtsdatums namentlich aufzuführen.

5. Sachkostenzuschüsse an die örtlichen Kindergärten

- 5.1.1 Die Gemeinde kann den Trägern der örtlichen Kindergärten zur Deckung des Sachaufwandes im laufenden Haushaltsjahr einen Zuschuss gewähren.
- 5.1.2 Als Zuschuss werden die tatsächlich nachgewiesenen und anerkannten Sachkosten gewährt, höchstens jedoch pro Gruppe und Monat 30,70 Euro.
- 5.1.3 Die Zuschussanträge sind bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres unter Vorlage der Rechnungen mit Bestätigung der Lieferung und Leistung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

6. Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe

6.1 Zuschussfähige Maßnahmen

- 6.1.1 Gefördert werden Altenveranstaltungen und Altenfahrten. Die Gestaltung der Maßnahme muss auf die Bedürfnisse der alten Menschen ausgerichtet und auf die Erfordernisse dieses Personenkreises abgestellt sein.

6.2 Träger der Maßnahmen

Bezuschusst werden öffentliche und allgemeine zugängliche Veranstaltungen und Fahrten, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützig anerkannte Vereinigungen, deren Aufgabe und Zielsetzung durch Satzung sich ausschließlich auf soziale Zwecke erstreckt, durchzuführen. Die Öffentlichkeit der Veranstaltungen muss aus der Einladung ersichtlich sein.

6.3 Umfang der Förderung

- 6.3.1 Der Gemeindegzuschuss beträgt:

- a) für Veranstaltungen in Bobenheim-Roxheim 0,65 Euro,
- b) für Fahrten (Bundesbahn, Bus) 1,30 Euro pro Teilnehmer.

Innerhalb eines Rechnungsjahres werden jedoch höchstens 2 Veranstaltungen (6.3.1 a) und 1 Fahrt (6.3.1 b) des gleichen Trägers gefördert.

Anstelle der Förderung für eine Fahrt (6.3.1 b) kann der Zuschuss auch für eine 3. Veranstaltung (6.3.1 a) in Anspruch genommen werden.

- 6.3.2 Die Zuschüsse werden für Rentner u. Pensionäre gewährt. Bei Fahrten wird der Zuschuss auch für Betreuer gewährt, höchstens aber für je einen Betreuer pro 20 Teilnehmer über 65 Jahre.
- 6.3.3 Der Gemeindegzuschuss nach 6.3.1 dient der Restfinanzierung und darf 50 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten nicht übersteigen. Zuschussfähig sind nur die Ausgaben, die mit den Veranstaltungen bzw. Fahrten in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Verwaltungs- und sonstige Nebenkosten werden nicht berücksichtigt.

6.4 Beantragung und Bewilligung des Gemeindegzuschusses

- 6.4.1 Der Gemeindegzuschuss wird nur auf Antrag gewährt.
- 6.4.2 Die Anträge auf Zuschuss sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Es sind folgende Nachweise beizufügen: Teilnehmerliste mit Bestätigung des Vereinsvorstandes.

7. Zuschüsse für Fahrten in Partnerschaftsgemeinden

- 7.1.1 Für Freizeitfahrten in die Partnerschaftsgemeinden Ch.-St.-Sauveur und Jeßnitz kann Mitgliedern von Vereinen und Organisationen, ein Zuschuss gewährt werden.
- 7.1.2 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn

- a) die Gruppe mindestens 5 Personen umfasst,
- b) die Reise mindestens 2 volle Tage mit einer Übernachtung dauert.

7.1.3 Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer 6,40 Euro. Ab dem 3. Reisetag wird pro Tag und Teilnehmer ein weiterer Zuschuss von 1,30 Euro gewährt.

7.1.4 Neben dem Zuschuss nach Ziff. 7.1.3 wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 5,- Euro pro Jugendlichen (= bis Vollendung 18. Lebensjahr) gewährt.

7.1.5 Nach der Fahrt hat jeweilige Antragsteller mit der Gemeindeverwaltung innerhalb von 2 Monaten abzurechnen.

8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine wurden in der Sitzung des Gemeinderates beschlossen. Sie treten am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den
Gemeindeverwaltung, Az.: 540-02 OL

(Manfred Gräf)
Bürgermeister